

Sehr geehrter Herr XXXX,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2022

Ich habe Ihren Anbieter 1&1 Telecom GmbH (nachfolgend 1&1 genannt) zu Ihrem vorgetragenen Anliegen um Unterstützung bei der Aufklärung gebeten.

1&1 trägt folgendes vor:

**Ihre Leitung könne weder technisch noch kaufmännisch verbessert werden, da die technischen Voraussetzungen an Ihrem Standort fehlen.** Aus diesem Grund biete Ihnen die 1&1 die Prüfung einer Minderung Ihrer Grundgebühr an. Hierzu benötige 1&1 Messprotokolle, welche Sie über die <https://Breitbandmessung.de> erstellt haben oder erstellen und diese an 1&1 zusenden.

Ihr Anschluss werde regelmäßig auf die Verfügbarkeit einer höheren DSL-Geschwindigkeit überprüft. Sobald die technischen Voraussetzungen vorhanden seien, werde Ihr Anschluss automatisch auf die höchste Geschwindigkeit umgestellt.

1&1 weist darauf hin, dass es Ihnen frei stehe, von Ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch zu machen.

Ich habe Ihr Anliegen zum Anlass genommen, die Versorgung via Breitband an dem/Ihrem Standort (ggf.

Adresse einfügen) zu prüfen. Meine Abfrage im Breitbandatlas (<https://netzda-mig.de/breitbandatlas/interaktive-karte> <https://netzda-mig.de/breitbandatlas/interaktive-karte> >) hat ergeben, dass in Ihrer

Region die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) sowie Vodafone West GmbH für

eine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten in Frage kommen könnten.

Bitte wenden Sie sich an die ermittelten Anbieter und erfragen, ob eine Versorgung durch diese möglich

ist.

Der Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme sind in § 59 Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt. Hiernach darf die Leistung des bisherigen Anbieters nicht unterbrochen werden, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen. Der neue Anbieter

muss sicherstellen, dass die Aktivierung des Dienstes am mit dem Endnutzer vereinbarten Tag erfolgt.

Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen werden.

Weiterhin müssen die Anbieter sicherstellen, dass Endnutzer auf Antrag die ihnen zugeteilte Rufnummer

beibehalten können.

Informationen zum Anbieterwechsel finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/Wechsel/start.html>

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es, eine flächendeckende Versorgung mit

Telekommunikationsdiensten zu schaffen, die die wirtschaftliche und soziale Teilhabe aller

Bürgerinnen

und Bürger gewährleisten soll.

Mit dem neuen Telekommunikationsgesetz, welches am 1. Dezember 2021 in Kraft trat, und dessen Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) gemäß § 157 Absatz 3 und 4 TKG mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in Kraft trat, hat die Bundesnetzagentur für dieses Aufgabengebiet neue rechtliche Möglichkeiten erhalten.

Die Bundesnetzagentur hat in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Feststellung der Unterversorgung und die zu verpflichtenden Unternehmen, dem Umfang der Versorgungsverpflichtung einschließlich der erschwinglichen Preise, Untersuchungen durchzuführen und

Festlegungen im Einzelnen zu treffen.

Unter folgendem Link können Sie sich gern über die rechtlichen Hintergründe eines möglichen Verpflichtungsverfahrens informieren

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon>

/Versorgung/start.html.

Mit Blick auf die Umsetzung des neuen Telekommunikationsgesetzes nach Teil 9, gebietsbezogene Versorgungsverpflichtungen von Telekommunikationsunternehmen, wird das Klären Ihres persönlichen

Anliegens noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Bundesnetzagentur widmet sich zunächst gänzlich unversorgten Gebieten mit einer vergleichsweise hohen Anzahl an betroffenen Haushalten. Hierfür sind nach den gesetzlichen Vorgaben Amtsermittlungen vor Ort notwendig.

Ich bedauere, dass ich Ihnen zum aktuellen Zeitpunkt keine schnelle Lösung für Ihr Anliegen in Aussicht stellen kann und ich bitte hierfür um Verständnis.

Ich bedauere, dass ich Ihnen zum aktuellen Zeitpunkt keine schnelle Lösung für Ihr Anliegen in Aussicht stellen kann und ich bitte hierfür um Verständnis.

➔ JA -> der TB wurde sicherheitshalber doppelt eingefügt

Es ist zu beachten, dass das Telekommunikationsgesetz und auch die zugrundeliegende europäische Richtlinie technologie-neutral ausgestaltet sind. Damit kann der Anschluss grundsätzlich durch einen festnetz-, aber auch durch einen funkbasierten Anschluss realisiert werden.

Sofern noch nicht geschehen, bitte ich Sie, ggf. zumindest übergangs- und behelfsweise, an Ihrem Standort verfügbare drahtlose Versorgungsmöglichkeiten via Mobilfunk oder Satellitentechnik in Erwägung zu ziehen.

Im Hinblick darauf habe ich Ihr Anliegen auf funkbasierte Versorgungsmöglichkeiten geprüft. Nach meiner Einschätzung ist an Ihrem Standort eine Versorgung mit 4G von der Telekom möglich (vgl. dazu

<https://www.breitband-monitor.de/mobilfunkmonitoring/karte>). Auf dieser Grundlage können Sie sich an

einen Anbieter wenden, der Sie mit Mobilfunk versorgt.

Sollte sich der Sachstand zur Ihrem Anliegen bis dahin ändern oder sollten Sie Nachfragen haben, teilen

Sie mir dies bitte über das folgende Nachtragsformular auf der Internetseite der Bundesnetzagentur mit:

<https://www.bundesnetzagentur.de/NachtragsformularTK>.

Bei Nachfragen oder bei Verständnisproblemen nutzen Sie bitte das Nachtragsformular auf unserer Internetseite: <https://www.bundesnetzagentur.de/NachtragsformularTK>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Organisationseinheit Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

030 22480-500

Internet: <https://www.bundesnetzagentur.de>

13.09.2022

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Bundesnetzagentur können Sie der Datenschutzerklärung auf

<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der

Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.